

Landkreis Vorpommern-Rügen

4. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:
Kreistagsfraktion AfD

Vorlagen Nr.:
A/4/0123

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	23.03.2026

Antrag der Kreistagsfraktion AfD: „Steuerung der Anwendung des § 246e BauGB im Landkreis Vorpommern-Rügen“

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen möge beschließen:

1. Der Landrat wird beauftragt, Leitlinien für die Verwaltungspraxis zur Anwendung des § 246e BauGB zu erarbeiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Leitlinien sind als interne Verwaltungsvorschrift auszugestalten und haben sicherzustellen, dass Entscheidungen restriktiv, einzelfallbezogen und unter besonderer Berücksichtigung von Nutzungsmischung, Tourismusstruktur, Infrastrukturbelastung sowie Eigentumsbildung erfolgen.
2. Der Kreistag empfiehlt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, § 246e BauGB zurückhaltend und unter Wahrung der kommunalen Planungshoheit anzuwenden. Dabei sollen insbesondere gewachsene Ortskerne, touristisch geprägte Strukturen und eine ausgewogene Wohnraumversorgung berücksichtigt werden.
3. Die Kreisverwaltung berichtet dem Kreistag jährlich über die Anwendungspraxis des § 246e BauGB. Der Bericht soll Anzahl und Art der geprüften Vorhaben, erteilte Zustimmungen oder Ablehnungen, räumliche Schwerpunkte sowie erkennbare Auswirkungen auf Nutzungsstrukturen enthalten.
4. Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird ein praxisorientierter Werkzeugkasten zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung gestellt. Dieser soll Musterleitlinien, Prüfschemata, Checklisten sowie Beispiele guter Verwaltungspraxis umfassen.

Begründung:

§ 246e BauGB stellt ein befristetes Ausnahmeregelungsinstrument zur Beschleunigung von Wohnungsbau dar. Er begründet weder einen Automatismus noch einen generellen Vorrang einzelner Nutzungsformen.

In einem touristisch stark geprägten Landkreis wie Vorpommern-Rügen besteht die Gefahr, dass eine pauschale oder unreflektierte Anwendung zu strukturellen Verdrängungseffekten führen kann. Dazu zählen insbesondere die Schwächung gemischter Ortsstrukturen, eine einseitige Nutzungsentwicklung, steigende Infrastrukturbelastungen sowie negative Auswirkungen auf Tourismus und Eigentumsbildung.

Ziel dieses Beschlusses ist es daher nicht, Wohnungsbau zu verhindern, sondern eine sachgerechte, transparente und einzelfallbezogene Steuerung sicherzustellen.

Andere Regionen zeigen, dass eine politisch definierte Verwaltungspraxis rechtlich zulässig und wirkungsvoll ist. Durch Leitlinien, Transparenzinstrumente und Monitoring kann eine ausgewogene Anwendung gewährleistet werden, ohne die kommunale Planungshoheit einzuschränken.

Der Landkreis nutzt mit diesem Beschluss seine Steuerungs- und Koordinierungsfunktion, um Planungssicherheit zu schaffen, Nutzungsmischung zu erhalten und langfristige Strukturinteressen des Kreises zu sichern.

gez. Detlef Kegel
Fraktionsvorsitzender
Fraktion AfD